

# Hausordnung

## Anerkennung der Hausordnung

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzungen dieser Hausordnung im Interesse der Mieter vor. Änderungen und Ergänzungen sind nach der Bekanntgabe an den Mieter Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter und seine Untermieter erkennen die Hausordnung als für sie verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietobjekts. Bei schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung kann der Vermieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung, insbesondere auch durch Nichterfüllung der Meldepflichten entsteht, ist der Mieter ersatzpflichtig.

## Allgemeine Ordnungsbestimmung

Der Mieter hat von den Mieträumen nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Er ist verpflichtet, sie sauber zu halten, zu lüften und Lärmbelästigungen zu vermeiden, besonders während der gesetzlichen Ruhezeiten bzw. bei der An- und Abfahrten. Die Übungszeit ist von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. Der Vermieter ist berechtigt, bei Lärmbeschwerden den Strom für alle Räume ab 22.00 Uhr abzuschalten. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die an den elektrischen Anlagen bei der Stromabschaltung entstehen. An die Isolierung der Innenwände dürfen keine Gegenstände angeschraubt oder angehängt werden. Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Die übrigen Mieter dürfen durch Dämpfe, Gerüche, Rauch, Lärm, usw. nicht belästigt werden. Für Zuwiderhandlung ist der Mieter verantwortlich. Außerhalb der Mieträume (auf gemeinschaftliche Flächen und den Parkflächen) dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Die Zugänge sind geschlossen zu halten. Wenn Fenster vorhanden sind, dürfen sie nur zum Lüften geöffnet werden.

## Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet: Trockenhaltung und ordnungsgemäße Behandlung der Räume. Die Treppenhäuser und Flure sind aus Gründen der Stolpergefahr und der Brandgefahr freizuhalten. Beschädigungen der Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, sowie Störungen sind umgehend zu melden. Vermeidung der Vergeudung von Wasser und Licht. Nachträglich vom Mieter angebrachte elektrische Leitungen müssen von einem Fachmann abgenommen werden. Sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung der Schlüssel und Zubehörteile.

## Brandschutz-Bestimmung

Alle allgemeinen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerlöschpolizei, sind zu beachten. Die FH-Türen zwischen den Gängen sind stets geschlossen zu halten. Alle behördlichen Vorschriften sind von den Mietern zu beachten und einzuhalten. Die Aschenbecher sind unbedingt zu benutzen. Heiße Asche darf nicht in den Mülltonnen entleert werden. Sie muß vorher mit Wasser abgelöscht werden. Bei Ausbruch eines Feuers oder einer Explosion - gleich welcher Art- sind neben der Polizei und der Feuerwehr auch der Vermieter, oder sein Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Offenes Licht und das Lagern von Gefahrenstoffen jeglicher Art ist im gesamten Gebäude untersagt.

Bremen, den ..... 2020

.....  
In Vertretung für den Vermieter  
A. Feseler, Goldenstedter Weg 12  
28197 Bremen, Tel.:0421/541410

.....  
als Mieter  
(Unterschrift)